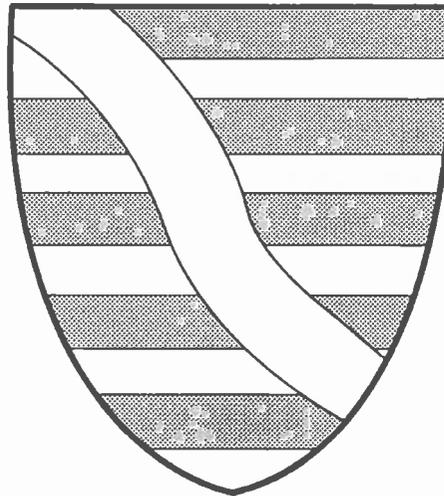


Satzung

der
Rehasportgemeinschaft 1955 e. V.
– Verein für Rehabilitationssport –
Lohr a. Main

RSG Lohr



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

REHASPORTGEMEINSCHAFT 1955 e.V.
– Verein für Rehabilitationssport –
97816 Lohr a. Main

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen für Versehrte und Behinderte, sowie im Rehabilitationsbereich

- a) als Heilmaßnahme
- b) als Erholungsfürsorge
- c) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft.

Dies wird erreicht durch die Erfassung von Männern, Frauen und Jugendlichen im REHA-Bereich zur regelmäßigen Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen.

Über eine Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) bei Tod und
- c) durch Ausschluß.

- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- d) Bei Nichtzahlung der Beiträge bzw. Beitragsrückständen von 2 Jahren.

Zu c und d:

Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betr. Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekanntzumachen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden.

Eine Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Vor einer Entscheidung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportarzt und dem Sportwart.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er faßt seine Beschlüsse in Ausschußsitzungen, die vom Vorstand einberufen werden müssen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Ausschußsitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Dem Vereinsausschuß obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vereinsausschuß legt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

die Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung der Vorstandschaft,

die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder,

die Entlastung der Vorstands- und Ausschußmitglieder, Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins

eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.

§ 9

Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Ausschußsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an

den Bayerischen Versehrten-Sportverband,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Behindertensportes zu verwenden hat.

Namen der Mitglieder, die auf der Satzungsurschrift unterzeichnet haben:

Lohr a. Main, den 19. Januar 1979

Werner Heintze

Richard Freund

Heinrich Völker

Kurt Reimer

Willi Halbig

Siegfried Zeitz

Ernst Kogler

Die Satzungsänderung wurde beim Amtsgericht Gemünden a. Main, Registergericht unter VR 355 am 26. 02. 1999 eingetragen.